

EEG 2027: Flexibilität ermöglichen statt Einspeisung pauschal begrenzen

Kleinspeicher, Photovoltaik und bidirektionales Laden als Bausteine eines flexiblen Stromsystems

Worum es geht

- § 9 Absatz 2b des Regierungsentwurfs begrenzt die Wirkleistungseinspeisung neuer Solaranlagen am Netzverknüpfungspunkt dauerhaft auf 50 Prozent der installierten Leistung – unabhängig davon, ob ein intelligentes Messsystem verbaut ist und wie der Strom vermarktet wird.
- Weil die Grenze am Verknüpfungspunkt ansetzt, erfasst sie auch die Ausspeisung aus Heimspeichern und bidirektional ladenden Elektrofahrzeugen. Begrenzt wird damit gerade die Flexibilität, die Erzeugungsspitzen glättet und Abendstunden stützt.
- Unser Vorschlag: Anlagen in der Direktvermarktung werden unabhängig von ihrer Größe von einer pauschalen Begrenzung ausgenommen. Außerhalb der Direktvermarktung gilt einheitlich die bestehende 60-Prozent-Grenze. Die netzseitige Steuerung durch den Netzbetreiber bleibt davon unberührt – der Schutz vor lokalen Überlastungen bleibt erhalten.

1 Was der Gesetzesentwurf vorsieht

Nach § 9 Absatz 2b EEG-2027-E müssen Betreiber neuer Solaranlagen des zweiten Segments mit weniger als 100 Kilowatt installierter Leistung die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt dauerhaft auf höchstens 50 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Ausgenommen sind allein Anlagen ohne jede Netzeinspeisung sowie Steckersolargeräte. Begründet wird die Regelung mit der Vermeidung von Mittagsspitzen und dem Anreiz für Speicherinvestitionen.

2 Warum die Regelung ihr Ziel verfehlt

Die Regelung setzt am richtigen Problem mit dem falschen Instrument an. Einspeisespitzen zu reduzieren und Speicher anzureizen ist sinnvoll. Eine starre Grenze berücksichtigt aber weder die jeweilige Netzsituation noch Strompreise oder den tatsächlichen Systembedarf. Hinzu kommt, dass sie neben die bestehende 60-Prozent-Begrenzung und eine gesonderte Vorgabe für Anlagen unter 25 Kilowatt tritt: drei unterschiedliche Grenzen für benachbarte Anlagensegmente, mit entsprechendem Umsetzungs- und Systemaufwand.

Speicher und Ladepunkte hängen hinter dem Verknüpfungspunkt. Eine feste Grenze dort beschränkt deshalb nicht nur die Einspeisung aus der Solaranlage, sondern auch die Ausspeisung aus Heimspeicher und Fahrzeugbatterie. Bei einer typischen 10-Kilowatt-Peak-Anlage liegt die zulässige Gesamtleistung bei 5 Kilowatt. Weder ein moderner Heimspeicher noch eine 11-Kilowatt-Wallbox kann seine Entladeleistung dann noch zielgerichtet ausspielen. Je leistungsfähiger der Speicher im Verhältnis zur Solaranlage, desto stärker die Beschränkung. Getroffen werden entsprechend ausgerechnet die Systeme mit dem größten Flexibilitätsbeitrag.

Direktvermarktete Anlagen optimieren ihre Einspeisung bereits. Genau das ist der Zweck der Direktvermarktung. Bei niedrigen oder negativen Preisen bestehen Anreize für Eigenverbrauch, Speicherung oder Reduzierung der Einspeisung. Bei hohen Preisen besteht der Anreiz, die verfügbare Leistung vollständig bereitzustellen. 2024 gab es 457 Stunden mit negativen Strompreisen – das Signal wirkt bereits heute. Eine zusätzliche starre Grenze erzeugt keinen weiteren Steuerungseffekt, sondern verhindert die marktliche Optimierung, die der Gesetzgeber mit der Direktvermarktung gerade erreichen will.

Für den lokalen Engpass bleibt das schärfere Instrument erhalten. Netzengpässe sind örtlich, das Preissignal ist es nicht. Genau dafür sieht § 9 Absatz 1 Nummer 2 EEG intelligentes Messsystem und Steuerungseinrichtung vor: Der Netzbetreiber kann die Einspeiseleistung dort und dann reduzieren, wo eine

Überlastung droht. Diese netzseitige Steuerung bleibt von unserem Vorschlag unberührt. Die pauschale Kappung wirkt demgegenüber in allen Netzgebieten gleichzeitig – auch dort, wo kein Engpass vorliegt.

Der Aufbau der Flexibilität, die das System braucht, wird ausgebremst. Bis 2030 werden in Deutschland 4,7 Millionen Heimspeicher und 5,9 Millionen Elektrofahrzeuge erwartet; schon heute sind rund 15,6 Terawattstunden Stromverbrauch zeitlich verschiebbar. Diese Anlagen dämpfen Preisspitzen, ersetzen Backup-Kapazität und entlasten das Netz in den Abendstunden. Eine dauerhafte Leistungsgrenze entzieht Investitionen in Heimspeicher und bidirektionales Laden die wirtschaftliche Grundlage – und damit dem System die Flexibilität, mit der die Novelle selbst begründet wird.

Der Speicheranreiz, den die Regelung setzen soll, besteht längst. Der Entwurf begründet die Kappung damit, dass Betreiber dadurch in Speicher investieren, um die mittags nicht einspeisbaren Mengen aufzunehmen und abends wieder abzugeben. Dieser Anreiz wirkt bereits heute ohne gesetzliche Grenze: Der Anteil neuer Photovoltaik-Dachanlagen im Heimsegment, die gemeinsam mit einem Batteriespeicher errichtet werden, ist von 46 Prozent im Jahr 2019 auf rund 80 Prozent gestiegen. Der Speicher ist im Neuanlagengeschäft längst der Regelfall, nicht die Ausnahme. Die Kappung erzeugt damit keinen zusätzlichen Investitionsanreiz – sie nimmt dem Speicher aber genau die Funktion, mit der die Begründung ihn rechtfertigt: die Einspeisung am Abend.

3 Unser Vorschlag: nach Vermarktungsform differenzieren, nicht pauschal begrenzen

- **Direktvermarktung ausnehmen.** Anlagen, deren Betreiber den eingespeisten Strom direkt vermarkten, werden unabhängig von ihrer Größe von einer pauschalen Wirkleistungsbegrenzung ausgenommen – einschließlich der dahinter angeschlossenen Speicher und Ladepunkte.
- **Eine Grenze statt drei.** Für Anlagen außerhalb der Direktvermarktung gilt die bestehende 60-Prozent-Begrenzung als einheitliche Regelung. Die zusätzliche 50-Prozent-Grenze für das zweite Segment unter 100 Kilowatt und die gesonderte Begrenzung für Anlagen unter 25 Kilowatt entfallen.
- **Netzseitige Steuerung bleibt unberührt.** Der Netzbetreiber kann die Einspeiseleistung über intelligentes Messsystem und Steuerungseinrichtung weiterhin gezielt reduzieren. Der Schutz vor lokalen Überlastungen bleibt vollständig erhalten.

Formulierungsvorschlag:

§ 9 Absatz 2b wird gestrichen. In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Solaranlagen, bei denen der Betreiber den in das Netz eingespeisten Strom direkt vermarktet.“

4 Was damit erreicht wird

Das politische Ziel der Regelung bleibt erhalten: Anlagen, die nicht auf Preis- und Systemsignale reagieren, speisen weiterhin begrenzt ein, und zwar nach einer einheitlichen statt nach drei nebeneinanderstehenden Grenzen. Anlagen in der Direktvermarktung bleiben flexibel und können ihren Beitrag zur Glättung der Mittagsspitze und zur Deckung der Abendlast leisten. Bei tatsächlichen lokalen Engpässen hat der Netzbetreiber weiterhin die Möglichkeit gezielt einzugreifen. So entsteht der netzverträgliche und zugleich marktorientierte Ausbau, den der Entwurf anstrebt.



A BRAND OF THE
VOLKSWAGEN GROUP

